

§ 04 DSGVO M-V

(1) Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) ist zulässig, wenn sie zur [Erfüllung](#) der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, [erforderlich](#) ist. Die öffentliche Stelle ist insoweit [Verantwortlicher](#) im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#). Soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der [betroffenen Person](#) entgegenstehen, können [personenbezogene Daten](#) auch zu eigenen Ausbildungs- oder Prüfungszwecken verarbeitet werden.

(2) Eine [Verarbeitung](#) zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die [personenbezogenen Daten](#) erhoben wurden, ist zulässig, wenn

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die [öffentliche Sicherheit erforderlich](#) ist,
2. es zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen nach § [11 Abs. 1 Nr. 8 StGB](#) (des Strafgesetzbuches), von Erziehungsmaßnahmen oder von Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen [erforderlich](#) ist,
3. sie zum Schutz der [betroffenen Person](#) oder der Rechte und Freiheiten anderer [Personen erforderlich](#) ist,
4. Angaben der [betroffenen Person](#) überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. es zu Zwecken der Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen [erforderlich](#) ist.

(3) Besondere Amts- oder Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

(4) [Personenbezogene Daten](#), die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(5) Sind mit [personenbezogenen Daten](#) weitere [Daten](#) der [betroffenen Person](#) oder Dritter derart verbunden, dass die Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen [Daten](#) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, so sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der Stelle des [Verantwortlichen](#) und die Übermittlung der [Daten](#) an andere öffentliche Stellen, die nicht zur [Erfüllung](#) der jeweiligen Aufgabe [erforderlich](#) sind, zulässig. Die nicht erforderlichen [Daten](#) unterliegen einem Verwertungsverbot, auf welches der [Verantwortliche](#) hinzuweisen hat.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung